



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 16/Jahrgang 2009	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.06.2009
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andre Norbert Bonewitz, Hauskampstr. 3, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000495713/22 am 19.05.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.05.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.05.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andre Dietz, Olbrichstr. 36, 45138 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000473773/23 am 05.03.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.03.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.05.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nedjat Sulejmani, Kleine Stoppenberger Str. 17, 45141 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000473377/26 am 13.01.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.01.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.06.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

M i c h e l s

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kadir Arslankaya/bei Schwickrath, Fischerstr. 61, 45899 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005112109/22 am 14.05.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.05.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.06.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sevgi Ulubas/Eingang links bei Sahin, Bergstr. 26, 44339 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000492669/22 am 25.05.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.05.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.06.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mohammad Khalili Nedjad, Friedrich-Ebert-Str. 36, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-TG2510 am 02.06.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Salvatore Di Maggio, Hingbergstr. 132, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-GL55 am 27.05.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Milan Paripovic, Kohlenstr. 31, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-MP74 am 26.05.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Milan Paripovic, Kohlenstr. 31, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JW712 am 14.05.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist..

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es

werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Ünal Avci, Leineweberstr. 60, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.1/652 ergangene Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 14.05.2009 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.05.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

W i n d

#### Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Sebastian Sense, Hermannstr. 18, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.19/1028 ergangene Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 18.05.2009 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines  
Rückforderungsbescheides

Der an Udo Langefeld, zuletzt wohnhaft gewesen in 46049 Oberhausen, Bebelstr. 205, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 04.06.2009 (Aktenzeichen: 50714/27124/E9) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 103 Sozialgesetzbuch XII wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Susanne Hauffe (Zimmer 190), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

N a l e s

Bekanntmachung des ImmobilienService der  
Stadt Mülheim an der Ruhr  
Änderung der Unterschriftsbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen sowie zum Abschluss von Grundstücks- und Mietverträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung in Höhe von 10.000,00 € in Eigenverantwortung wird erteilt:

- Herrn Andreas Willms

Mülheim an der Ruhr, den 27.05.2009

ImmobilienService  
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und eines Zinsbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Jahre 2005 bis 2009 und der Zinsbescheid für die Jahre 2005 bis 2006 mit den Aktenzeichen 20-3/2100027000003 und 7801001000265 für die Firma All for Less Handelsgesellschaft mbH können nicht zugestellt werden, weil sowohl die Anschrift der Firma als auch die des gesetzlichen Vertreters, Herrn Mehmed Kyuldzki, unbekannt sind.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide und das Anlagblatt können von der Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer 286 d, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die  
vereinfachte Umlegung

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr über die vereinfachte Umlegung vom 27.03.2009 - Ordn.-Nr.: 96.391-IV - gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „Moltkestr. 41“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Styrum Flur: 20 Flurstück-Nr.: 144

ist gemäß § 83 BauGB am 14.05.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2009

Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

## Inhalt

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andre Norbert Bornewitz)	227
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andre Dietz, Essen)	227
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nedjat Sulejmani, Essen)	228
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kadir Arslankaya, Gelsenkirchen)	228
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sevgi Ulubas, Dortmund)	228
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mohammad Khalili Nedjad)	229
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Salvatore Di Maggio)	229
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Milan Paripovic)	229
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Milan Paripovic)	229
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ünal Avci)	230
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Sebastian Sense)	230
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Udo Langefeld, Oberhausen)	230
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und eines Zinsbescheides (Fa. All for Less Handelsgesellschaft mbH)	231
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr: Änderung der Unterschriftsbefugnisse	231
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Moltkestr. 41)	231